

Familienhospizkarenz | Familienhospizteilzeit

Der Begriff Familienhospizkarenz bzw. Familienhospizteilzeit umfasst einerseits die Sterbebegleitung von nahen Angehörigen und andererseits die Begleitung von schwersterkrankten Kindern. Die Familienhospizkarenz ist dem Arbeitgeber glaubhaft schriftlich zu melden. Es besteht die Möglichkeit zur Begleitung sterbender Angehöriger oder schwersterkrankter Kinder die Arbeitszeit zu ändern oder sich bei aufrechter Arbeitsverhältnis vorübergehend karenzieren zu lassen. Auch arbeitslose Personen können Sterbebegleitung beantragen. Zuständige Stelle: AMS.

Sozialrechtliche Absicherung

Arbeitnehmer bleiben kranken- und pensionsversichert, Abfertigungsansprüche bleiben aufrecht.

Dauer

Max. drei Monate, eine Verlängerung auf insgesamt sechs Monate pro Anlassfall kann vorgenommen werden. Ein gemeinsamer Haushalt ist nicht erforderlich. Schwerst erkrankte Kinder: fünf Monate, eine Verlängerung auf insgesamt neun Monate pro Anlassfall kann vorgenommen werden. Eine Lebensgefahr muss nicht vorliegen. Voraussetzung ist ein gemeinsamer Haushalt. Die Maßnahmen zur Sterbebegleitung können auch von mehreren Angehörigen gleichzeitig vorgenommen werden.

Personenkreis

Ehegatten, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Lebensgefährten und deren Kinder, eingetragene Partner, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Familienhospiz-Härteausgleichsfonds

Bei Vollkarenzierung kann um einen finanziellen Zuschuss beim Bundesministerium für Familien und Jugend angesucht werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Pflegekarenzgeld

Das Pflegekarenzgeld ist einkommensabhängig und gebührt grundsätzlich in derselben Höhe wie das Arbeitslosenentgelt und ist beim Sozialministeriumservice zu beantragen: Sozialministeriumservice Landesstelle Steiermark, Babenbergerstraße 35, 8021 Graz

Auskünfte

Arbeiterkammer Feldkirch
T 050/258-0
kontakt@ak-vorarlberg.at
www.ak-vorarlberg.at

Sozialministeriumservice Bregenz
T 05574/6838
post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at
www.sozialministeriumservice.at

AMS Bregenz
Rheinstraße 33, Bregenz
T 05574/691-0
F 05574/691-82160
ams.bregenz@ams.at

